P3 26 10
P2 26 6

VERFÜGUNG VOM 25. FEBRUAR 2026

Kantonsgericht Wallis
Strafkammer

Dr. Thierry Schnyder, Richter; Bernhard Julen, Gerichtsschreiber

in Sachen

X _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin Therese Hintermann, Olten

gegen

Y _____, Beschwerdegegner

und

STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, AMT DER REGION OBER-WALLIS, Staatsanwältin Michaela Willisch, Vorinstanz

(Sistierung)

Beschwerde gegen die Verfügung der
STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, Amt der Region Oberwallis,
Brig-Glis, vom 5. Januar 2026 (SAO 25 2799)

Verfahren

A. Am 17. März 2025 meldete sich A _____ bei der Kantonspolizei und gab an, dass er, Y _____ und zwei weitere Kollegen am xx.xx 2025 durch X _____ auf einer Strasse bei einer Ausweichstelle angehalten worden seien, wobei Letzterer hierfür ein Blitzlicht betätigt habe. X _____ sei aus seinem Personenwagen ausgestiegen, habe sie auf ihr Fehlverhalten hingewiesen und sich als „Zivilpolizist“ ausgegeben. Nach durchgeführtem Untersuchungsverfahren erliess die Staatsanwaltschaft am 2. Juni 2025 einen Strafbefehl und sprach X _____ der Amtsanmassung schuldig. Dagegen erhob dieser am 23. Juni 2025 Einsprache.

B. Am 6. November 2025 begründete X _____ seine Einsprache und beantragte gleichzeitig, dass gegen Y _____ eine Strafuntersuchung wegen sämtlicher in Frage kommender Tatbestände zu eröffnen und dieser angemessen zu bestrafen sei. Die Staatsanwaltschaft bat X _____ am 11. November 2025 seine Strafanzeige/Strafantrag zu substantiieren. Daraufhin reichte dieser am 17. November 2025 einen Nachtrag zur Strafanzeige ein und präzisierte seine Anträge dahingehend, dass gegen Y _____ eine Strafuntersuchung wegen Verletzung der Verkehrsregeln, evtl. weitere Delikte, zu eröffnen sei.

C. Die Staatsanwaltschaft hielt am 25. November 2025 in einer Aktennotiz fest, dass das Verfahren X _____ <> Y _____ vom Verfahren SAO 25 643 getrennt und im Dossier SAO 25 2799 separat weitergeführt wird. Am 5. Januar 2026 sistierte die Staatsanwaltschaft im Verfahren SAO 25 2799 die Strafuntersuchung bis zum rechtskräftigen Entscheid in der Strafsache SAO 25 643.

D. Gegen die Sistierungsverfügung vom 5. Januar 2026 erhob X _____ (fortan: Beschwerdeführer) am 19. Januar 2026 Beschwerde mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Es ist die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis vom 5. Januar 2026 im Verfahren SAO 25 2799 aufzuheben.

2. Es ist das Verfahren unter Beachtung des Beschleunigungsgebots fortzusetzen.

3. Es ist dem Beschwerdeführer für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten des Staates.

E. Am 29. Januar 2026 deponierte die Staatsanwaltschaft die Akten und verzichtete auf eine Stellungnahme. Der Beschwerdeführer hinterlegte am 2. Februar 2026 weitere Unterlagen zur Prüfung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege. Diese Eingaben wurden jeweils den übrigen Parteien am 4. Februar 2026 zugestellt, worauf sich diese nicht mehr vernehmen liessen.

Erwägungen

1.

1.1 Verfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Einzelrichter des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a, Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 13 Abs. 1 EGStPO). Die angefochtene Verfügung wurde am 5. Januar 2026 erlassen und dem Beschwerdeführer und Y _____ (fortan: Beschwerdegegner) am 8. Januar 2026 per A+ zugestellt (Dossier SAO 25 2799, S. 16 f.), womit die schriftlich begründete Beschwerde vom 19. Januar 2026 (Postaufgabedatum) innert laufender Rechtsmittelfrist eingereicht wurde.

1.2

1.2.1 Die Beschwerdelegitimation im kantonalen Verfahren ist in Art. 382 Abs. 1 StPO normiert. Gemäss dieser Bestimmung kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO). Geschädigt ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Im Allgemeinen genügt es, wenn das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den verletzten Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird, selbst wenn der Tatbestand in erster Linie dem Schutz von kollektiven Rechtsgütern dient. Werden indes

durch Delikte, die (nur) öffentliche Interessen verletzen, private Interessen bloss mittelbar beeinträchtigt, ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne des Strafprozessrechts (BGE 148 IV 170 E. 3.2; BGE 141 IV 454 E. 2.3.1; BGE 140 IV 155 E. 3.2).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung schützt Art. 90 Abs. 1 SVG unmittelbar nur den reibungslosen Ablauf der Fortbewegung auf öffentlichen Strassen als öffentliches Interesse, während Individualinteressen wie Leib und Leben oder das Eigentum und Vermögen nur mittelbar geschützt werden (BGE 138 IV 258 E. 3.1, 3.2 und 4.1; Bundesgerichtsurteil 6B_322/2022 vom 25. August 2022 E. 2.4.1). Hat eine Person bei einem Verkehrsunfall ausschliesslich einen materiellen Schaden erlitten, so ist sie im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO nicht in ihren Rechten unmittelbar verletzt (BGE 138 IV 258 E. 4; vgl. auch MAZZUCCHELLI/POSTIZZI, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, N. 88 zu Art. 115 StPO; LIEBER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers, Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, N. 3b zu Art. 115 StPO; ferner JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2023, N. 3 zu Art. 115 StPO). Einfache Verkehrsregelverletzungen gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG begründen keine Geschädigtenstellung im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO (Bundesgerichtsurteil 6B_702/2024 vom 30. April 2025 E. 1).

1.2.2 In seiner Strafanzeige vom 6. November 2025 und dem Nachtrag vom 17. November 2025 macht der Beschwerdeführer geltend, dass der Beschwerdegegner ihm am xx.xx 2025 im Kreisel die Vorfahrt genommen haben soll. Er beantragt, dass gegen den Beschwerdegegner eine Strafuntersuchung wegen Verletzung von Verkehrsregeln evtl. weiterer Delikte zu eröffnen und dieser angemessen zu bestrafen sei. In diesen Rechtsschriften führt der Beschwerdeführer insbesondere Art. 90 Abs. 1 SVG auf (Dossier SAO 25 643, S. 147 ff. und 172 ff.).

In der angefochtenen Sistierungsverfügung wird unter Straftatbestand die einfache Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 SVG) evtl. weitere Delikte aufgelistet. In der Begründung / Sachverhalt bringt die Staatsanwaltschaft vor, dass der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer am xx.xx 2025 beim Kreisel den Vortritt genommen haben soll (Dossier SAO 25 2799, S. 16 f.).

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde wiederum aus, dass ihm der Beschwerdegegner im Kreisel den Vortritt bzw. die Vorfahrt genommen haben soll und spricht von einer Widerhandlung gegen die Vorschriften des SVG.

In seinen Einvernahmen sagte der Beschwerdeführer aus, der Beschwerdegegner habe ihm im Kreisel den Weg abgeschnitten und den Vortritt genommen (Dossier SAO 25

643, F/A 6 S. 58). Er habe eine Vollbremsung machen müssen und der hinter ihm auch. Wenn er nicht sein Fahrzeug hätte ausrollen lassen können, wäre ihm das hintere Fahrzeug hineingefahren. Es sei fast zur Kollision gekommen (Dossier SAO 25 643, F/A 3.3 S. 181 und F/A 3.9 S. 182 f.). Er verneinte, dass er am xx.xx 2025 einen Unfall gehabt habe (vgl. Dossier SAO 25 643, F/A 21 S. 69).

Im Einvernahmeprotokoll der Befragung des Beschwerdeführers vom 19. März 2025 findet sich folgende Protokoll-Notiz: „X _____ erklärt noch einmal wie er mit seinem PW gefahren kam. Autobahn xx Richtung B _____, C _____ Innenspur und dann in Richtung B _____. Dann ändert X _____ seine Aussagen und gibt an, dass er auf der Aussenspur gefahren sei. (…)“ (vgl. Dossier SAO 25 643, S. 59).

Der Beschwerdegegner gab an, beim Kreisel habe er die erste Ausfahrt genommen. Während dem habe er gesehen, wie ein Fahrzeug sehr schnell im Innenkreisel in ihre Richtung gefahren sei. Er habe somit kurz beschleunigt, damit er die Ausfahrt habe nehmen können (Dossier SAO 25 643, F/A 3 S. 86).

1.2.3 Es zeigt sich somit, dass der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner einzig vorwirft, ihm in einem Kreisel den Vortritt bzw. die Vorfahrt genommen zu haben. Die Staatsanwaltschaft führt eine Strafuntersuchung wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 1 SVG) evtl. weiterer Delikte. Welche weiteren Delikte der Beschwerdegegner begangen haben soll, legt der Beschwerdeführer weder in seinen Strafanzeigen noch in seiner Beschwerde näher dar. Es sind zudem keine Hinweise ersichtlich, die auf einen vorsätzlichen Entzug der Vorfahrt hindeuten. Der Aussage des Beschwerdegegners könnte vielmehr gar entnommen werden, dass der Beschwerdeführer im Innenkreisel gefahren sei und er selbst kurz beschleunigt habe, um die Ausfahrt nehmen zu können. Auch die vorgenannte anlässlich der Einvernahme des Beschwerdeführers gemachte Protokoll-Notiz spricht für das Befahren der Innenspur des Kreisels. Ein vorsätzlicher und unrechtmässiger Entzug der Vorfahrt lässt sich nicht nachweisen. Weil es beim vom Beschwerdeführer vorgebrachten Vorfall vom xx.xx 2025 gemäss seinen Aussagen zu keiner Kollision oder einem Unfall gekommen ist, verfügt er über keine Geschädigtenstellung im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO. Denn selbst bei einem Verkehrsunfall, bei dem eine Person ausschliesslich einen materiellen Schaden erleidet, wird diese nicht in ihren Rechten unmittelbar verletzt. Da der Beschwerdeführer im jetzigen Zeitpunkt nicht als geschädigte Person anzusehen ist, gilt er im vorliegenden Rechtsmittelverfahren nicht als Privatkläger. Folglich fehlt es ihm an der Beschwerdelegitimation, weshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist.

2.

2.1 Der Beschwerdeführer beantragt für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege.

2.2 Gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO gewährt die Verfahrensleitung der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche (lit. a) und dem Opfer für die Durchsetzung seiner Strafklage (lit. b) ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Privatklägerschaft bzw. das Opfer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivil- bzw. Strafklage nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft oder des Opfers notwendig ist (Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO).

2.3 Der Beschwerdeführer reichte bei der Staatsanwaltschaft eine Anzeige wegen Verletzung von Verkehrsregeln evtl. weiterer Delikte ein. Es ist nicht ersichtlich, welche Zivilansprüche er geltend machen möchte. Zudem ist er im vorliegenden Verfahren nicht als Opfer im Sinne von Art. 116 Abs. 1 StPO zu qualifizieren, zumal er, wie zuvor gezeigt wurde (vgl. E. 1.2.3), nicht einmal als Privatkläger gilt. Zudem wird auf seine Beschwerde mangels Legitimation nicht eingetreten, weshalb seine Anträge aussichtlos sind. Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind somit nicht gegeben. Überdies ist der dem Beschwerdegegner vorgeworfene Vorfall, wonach er dem Beschwerdeführer im Kreisel den Vortritt bzw. die Vorfahrt genommen haben soll, als nicht besonders komplexer Fall zu qualifizieren. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Stande wäre, seine Rechte ohne die Bestellung eines Rechtsbeistands wahrzunehmen, zumal der Beschwerdegegner als beschuldigte Person auch nicht anwaltlich vertreten ist. Folglich ist dem Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren keine unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und sein entsprechendes Gesuch abzuweisen.

3.

3.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer unterliegt, womit ihm bei diesem Verfahrensausgang die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind.

3.2 Gemäss Art. 13 Abs. 1 GTar wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des

Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2‘400.00 (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien auf Fr. 400.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Diese ist entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

3.3 Dem Beschwerdeführer ist aufgrund des Verfahrensausgangs keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 f. StPO). Der Beschwerdegegner liess sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht vernehmen, weshalb er mangels Aufwands und Antrags keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat.

Das Kantonsgericht erkennt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 400.00 werden X _____ auferlegt.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 25. Februar 2026